



C/2024/2820

19.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11492 - BAYWA / NUFRI / NUBA BERRIES JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2820)

1. Am 11. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BAYWA GLOBAL PRODUCE GmbH („**BayWa**“, Deutschland), kontrolliert von der BayWa AG,
- NUFRI SOCIEDAD AGRARIA DE TRANSFORMACIÓN („**Nufri**“, Spanien), kontrolliert von der Familie Argilés.

BayWa und Nufri übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („**Nuba Berries JV**“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BayWa: Erwerb, Halten, Verwaltung und Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen weltweit, insbesondere in den Bereichen Obst- und Gemüsehandel, -vermarktung und -logistik, Großhandel mit Obst und Gemüse sowie Bau und Betrieb klimatisierter Gewächshäuser,
 - Nufri: Produktion von Frischobst (insbesondere Äpfel, Zitrusfrüchte und Heidelbeeren), Konservierung, Umschlag und Vermarktung von Frischobst sowie Produktion von Saftkonzentraten, Fruchtpürees und den entsprechenden Derivaten, insbesondere im EWR. Nufri erzeugt auch Strom.
3. Nuba Berries JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Erzeugung und Vermarktung von Beeren.
4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11492 - BAYWA / NUFRI / NUBA BERRIES JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
